

Universitätsbibliothek Paderborn

Verwaltung- und Benutzungsordnung des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn als gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn und der

- - -

Universität Paderborn Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26748



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

VERWALTUNG- UND BENUTZUNGSORDNUNG

des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn als gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold Vom 9. Oktober 1990

> Jahrgang 1990 Nr : **21**

15. November 1990



VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn
als
gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtung
der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn
und der
Hochschule für Musik Detmold

Vom 9. Oktober 1990

Im Bestreben, die im Kooperationsvertrag zwischen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn und der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe vom 29. November 1978 vereinbarte Zusammenarbeit im gleichen Sinne weiterzuführen und fortzuentwickeln, haben die Universität - Gesamthochschule - Paderborn und die Hochschule für Musik Detmold auf Grund des § 53 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunsthG) und des § 110 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WisshG) in Verbindung mit § 31 WisshG gemäß § 2 Abs. 4 WisshG die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Das Musikwissenschaftliche Seminar Detmold/Paderborn ist eine gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold im Sinne von § 110 WissHG in Verbindung mit § 53 KunstHG.

(2) Sitz des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn ist an der Hoch-

schule für Musik Detmold.

(3) Die Professoren¹ und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn gehören dienst- und korporationsrechtlich der Universität - Gesamthochschule - Paderborn (Fachbereich 4: Kunst, Musik, Gestaltung) an. An Sitzungen des Senats und der gemeinsamen Kommissionen der Hochschule für Musik Detmold nimmt jeweils ein Vertreter des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn mit beratender Stimme teil. Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind Mitglieder der Hochschule für Musik Detmold.

(4) Das Musikwissenschaftliche Seminar Detmold/Paderborn soll die aus den Studiengängen beider Hochschulen erwachsenden Aufgaben in musikwissenschaftlicher

Forschung und Lehre angemessen erfüllen. Dazu gehören insbesondere

1. ein gemeinsames Lehrangebot im Fach Musikwissenschaft für die Magister-Studiengänge der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, für die musikwissenschaftlichen Lehranteile des von der Universität - Gesamthochschule - Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold gemeinsam angebotenen Studiengangs des Lehramts für die Sekundarstufe II im Fach Musik sowie für die musikwissenschaftlichen Lehranteile in den Studiengängen des Tonmeisterinstituts, des Seminars für Lehrer an Musikschulen und selbständige Musiklehrer und der Kirchenmusik der Hochschule für Musik Detmold. 2. die Wahrnehmung der erforderlichen Prüfungstätigkeit in den in Nr. 1

genannten Studiengängen,

3. musikwissenschaftliche Forschung sowohl in Zusammenarbeit mit anderen

Für Frauen gelten jeweils die Bezeichnungen in weiblicher Form.

wissenschaftlichen Disziplinen als auch unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Verbindung von Musikwissenschaft und künstlerischer Praxis, 4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2 Mitglieder des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn

- (1) Mitglieder des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn sind:
 - 1. die Professoren der Musikwissenschaft der Universität Gesamthochschule - Paderborn.
 - 2. wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, die am Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn tätig sind,
 - 3. Privatdozenten und Doktoranden des Fachs Musikwissenschaft, sofern sie Angehörige der Universität Gesamthochschule Paderborn sind,
 - 4. die Studierenden der in § 1 Abs. 4 Nr. 1 genannten Studiengänge.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn, die sie auf Grund ihrer Fachbereichszugehörigkeit bzw. als Angehörige der Hochschule für Musik Detmold haben, bleiben unberührt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn endet, wenn keine Mitgliedschaft zu einer der beiden Hochschulen mehr vorliegt und die ehemaligen Mitglieder auch keine Angehörigen der Hochschulen sind.

§ 3 Leitung

- (1) Die Leitung des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn obliegt einem Vorstand. Ihm gehören die am Musikwissenschaftlichen Seminar tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren sowie mit beratender Stimme je ein Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG an.
- (2) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je einen Professor zum geschäftsführenden Leiter und zu dessen Stellvertreter für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der geschäftsführende Leiter vertritt das Musikwissenschaftliche Seminar Detmold/Paderborn nach außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Er beruft die Sitzungen des Vorstands gemäß Abs. 2 ein.

§ 4 Ausstattung und Finanzierung

(1) Das wissenschaftliche Personal des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn sowie die für Forschung und Lehre erforderlichen Sachmittel werden durch die Universität - Gesamthochschule - Paderborn bereitgestellt. (2) Das nichtwissenschaftliche Personal sowie die sächliche Ausstattung des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn werden durch die Hochschule

für Musik Detmold bereitgestellt.

(3) Haushaltsmittel für Erhaltung und Ausbau der Bibliothek des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn werden sowohl von der Universität – Gesamthochschule – Paderborn als auch von der Hochschule für Musik Detmold bereitgestellt.

§ 5 Beirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstands des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn bilden die Universität - Gesamthochschule - Paderborn und die Hochschule für Musik Detmold einen Beirat.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere,

1. über Maßnahmen zu entscheiden, welche die Erfüllung der Aufgaben des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn gemäß § 1 Abs. 4 sicherstellen;

2. Empfehlungen für die Fortschreibung der Aufgaben des Seminars und

seine strukturelle Weiterentwicklung zu erarbeiten;

3. Mitglieder der Hochschule für Musik Detmold zu nominieren, die bei Berufungsverfahren des Fachbereichs 4 der Universität - Gesamthochschule - Paderborn im Fach Musikwissenschaft mit beratender Stimme mitwirken.

(3) Dem Beirat gehören an:

1. je ein vom Senat der Hochschule für Musik Detmold zu wählendes Mitglied der Fachbereiche 1-3 der Hochschule für Musik Detmold, darunter ein Mitglied des Rektorats und ein Student der Hochschule für Musik Detmold.

2. der Dekan des Fachbereichs 4 der Universität – Gesamthochschule – Paderborn oder ein von ihm Beauftragter sowie zwei weitere vom Senat der Universität – Gesamthochschule – Paderborn zu wählende sachkundige Mitglieder aus den Fachbereichen 1-4 der Universität – Gesamthochschule – Paderborn, darunter ein Student.

(4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich und lädt zu seinen Beratungen den Vorstand des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn ein.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Nutzung

(1) Die Einrichtungen des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Der geschäftsführende Leiter des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/-Paderborn kann die Benutzung der Einrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn sind, einschränken, sofern dies zur Durchführung der Aufgaben des Seminars erforderlich

ist.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht und tritt am 9. Oktober 1990 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. August 1990 und des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 7. Mai und 8. Oktober 1990.

Detmold und Paderborn, den 9. Oktober 1990

Die Rektoren

gez. Schnurr

gez. Rinkens